



Statuten

**Öffentlich-rechtliches Unternehmen
Wärmeverbund Kappel (WVK)**

Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name/Sitz	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Finanzierung	4
§ 4 Kaufmännische Grundsätze	5
§ 5 Konzessionsbeiträge.....	5
§ 6 Verhältnis zur EGK/BGK	5
§ 7 Preise und Gebühren	5
§ 8 Oberaufsicht	5
§ 9 Haftung und Nachschusspflicht.....	6
II Organe	6
A Allgemeines	6
§ 10 Organe.....	6
§ 11 Abberufung und Verantwortlichkeit.....	6
B Verwaltungsrat	6
§ 12 Zusammensetzung	6
§ 13 Amtsdauer	7
§ 14 Sitzungen.....	7
§ 15 Beschlussfassung	7
§ 16 Aufgaben	7
§ 17 Unterschriften	8
C Revisionsstelle	8
§ 19 Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe.....	8
III Personal	9
§ 20 Anstellung; Rechte und Pflichten	9
IV Rechnungswesen	9
§ 21 Rechnungsablage	9
§ 22 Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rücklagen	9
V Differenzbereinigung	9
§ 23 Verfahren	9
VI Rechtsmittelverfahren	9
§ 24 Beschwerde	9
§ 25 Vollstreckung	10
VII Strafbestimmungen	10
§ 26 Strafen	10
VIII Übergeordnetes Recht	10
§ 27 Übergeordnetes Recht.....	10
IX Schlussbestimmungen	10

§ 28 Schlussbestimmungen	10
§ 29 Dotationskapital	10
§ 30 Übergangsbestimmungen	11
§ 31 Inkrafttreten.....	11
Anhang 1.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

Beim Begriff „Gemeinderäte“ sind auch die „Bürgerräte“ der Bürgergemeinde gemeint.

§ 1 Name/Sitz

Unter der Unternehmung „Wärmeverbund Kappel“ (WVK) besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Kappel (EGK) und der Bürgergemeinde Kappel (BGK) mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Kappel.

§ 2 Zweck

¹ Der WVK beliefert in der Gemeinde Kappel Endverbraucher (private Haushalte, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) ausreichend, regelmässig und sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit nachhaltiger Wärmeenergie.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Sicherstellung der Infrastruktur und die Errichtung neuer Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Wärmeenergie. Miteinbezogen sind die Fernwirk- und Messeinrichtungen, soweit sie für den Betrieb erforderlich sind.
- b) Der Unterhalt und Betrieb der Anlagen.
- c) Der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Wärmelieferverträgen mit Dritten.

² Er tritt im Umfang der in diesem Statut umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Einwohner- und Bürgergemeinden (EG / BG).

³ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Öffentlich-rechtlichen Unternehmen ist möglich.

⁴ Der WVK kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.

⁵ Der WVK ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in seinem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

§ 3 Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der EGK und/oder der BGK, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

§ 4 Kaufmännische Grundsätze

¹ Der WVK wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich geführt.

² Die Jahresrechnung umfasst eine Bilanz, eine Erfolgs-, eine Investitions- und eine Geldflussrechnung. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Normen beachtet.

§ 5 Konzessionsbeiträge

Der WVK kann kommunale zweckgebundene Energiepreiszuschläge (Konzessionen, ökologische Beiträge) erheben.

§ 6 Verhältnis zur EGK/BGK

¹ Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Für die Besorgung der Administration und die Rechnungsführung entrichtet der WVK der Leistungserbringerin einen Verwaltungskostenbeitrag.

² Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Eigentümerinnen am WVK werden zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen verzinst.

³ Für die Benützung des öffentlichen Grundes durch den WVK ist ein Konzessionsvertrag zwischen WVK und EGK abzuschließen und kann eine Konzessionsgebühr durch die EGK erhoben werden. Beschluss und Ausgestaltung dieser Konzessionsgebühr ist Sache der EGK.

§ 7 Preise und Gebühren

¹ Für die Finanzierung des Wärmeverbands Kappel erhebt der WVK einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der notwendigen Investitionen.

² Die wiederkehrenden Gebühren sollen dem Wärmeverband Kappel einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

³ Die Bedingungen für die Lieferung von Energie an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch den WVK in einem Reglement sowie in Tarifen unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Preisgrundsätzen festgelegt.

§ 8 Oberaufsicht

¹ Die Gemeindeversammlungen der EGK und der BGK üben die Oberaufsicht über den WVK aus.

² Im Rahmen der Oberaufsicht ist den Gemeindeversammlungen der EWG und der BGK alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und zum Beschluss vorzulegen. Das Budget ist den Gemeindeversammlungen zur Kenntnisnahme aufzulegen.

³ Die beiden Gemeindeversammlungen beschliessen die Statuten des Wärmeverbunds Kappel und das Wärmereglement.

§ 9 Haftung und Nachschusspflicht

¹ Für Verbindlichkeiten des Wärmeverbunds Kappel haftet das Vermögen der Unternehmung.

² Für die Eigentümerinnen besteht für die Fremdfinanzierung eine generelle Nachschusspflicht im Verhältnis des eingelegten Dotationskapitals.

II Organe

A Allgemeines

§ 10 Organe

Organe des Wärmeverbunds sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- die externe Revisionsstelle

§ 11 Abberufung und Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinderäte der EGK und der BGK als Wahlbehörden, können die durch den jeweiligen Rat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abwählen. Die externe Revisionsstelle kann durch die Wahlbehörde beider Räte in einem gemeinsamen Beschluss jederzeit abberufen werden.

² Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht und die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

B Verwaltungsrat

§ 12 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Die EGK verfügt über zwei und die BGK über zwei Verwaltungsratssitze. Wahlvoraussetzung für die Mitglieder des Verwaltungsrats ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Politik, Energie, Wirtschaft, Finanzen, Bau oder ähnlichem.

² Wahlbehörden für die zwei Mitglieder jeder Gemeinde sind die jeweiligen Gemeinderäte der EG oder der BG.

³ Die beiden Wahlbehörden bestimmen mit übereinstimmendem Beschluss den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der gewählten Verwaltungsräte. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

§ 13 Amtsdauer

¹ Die vierjährige Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fällt mit derjenigen der Behörden der EG und der BG zusammen. Der Verwaltungsrat legt jeweils in Absprache mit den beteiligten Gemeinden den Beginn der neuen Amtsperiode fest.

² Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens vier Sitzungen statt.

² Die Einladung bezeichnet sämtliche Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

³ In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

⁴ Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/2 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen.

§ 16 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlungen über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Verordnungen und Entscheide anderer Organen übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers.
2. Vertretung der Unternehmung nach aussen.

3. Beschluss des Budgets sowie Behandlung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
4. Festlegung der Geschäftsordnung.
5. Verabschiedung des Wärmereglements zuhanden der Gemeindeversammlungen
6. Festlegen von Gebühren und die Preisgestaltung im Rahmen von § 7 der Statuten.
7. Entscheid über neue Dienstleistungen sowie die Auslagerungen und Kooperationen im Rahmen des Zwecks gemäss § 2.
8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Rohstofflieferanten.
9. Erlass einer Entschädigungsverordnung für die Funktionäre.

³ Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen.
2. Bestimmung der Vertreter des WVK in Organisationen und Verbänden.
3. Genehmigung von Geschäften, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 250'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen).
4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

§ 17 Unterschriften

Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

C Revisionsstelle

§ 19 Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe

¹ Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-Out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.

² Die Gemeinderäte der EGK und BGK setzen als Revisionsstelle für den WVK auf Antrag des Verwaltungsrates eine befähigte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe Revisionsgesellschaft ein.

³ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz bis zum 30. April zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der EGK und der BGK Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III Personal

§ 20 Anstellung; Rechte und Pflichten

¹ Der WVK muss seine Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Er kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.

² Allfälliges eigenes Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.

³ Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der EGK.

IV Rechnungswesen

§ 21 Rechnungsablage

¹ Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz.

§ 22 Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rücklagen

¹ Die Abschreibungen sind betriebswirtschaftlich nach Nutzungsdauer abzuschreiben. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

² Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

V Differenzbereinigung

§ 23 Verfahren

¹ Bei Differenzen zwischen den beiden Aufsichtsorganen (Gemeindeversammlung der EG / Gemeindeversammlung der BG) und den beiden Gemeinderäten setzt der Verwaltungsrat einen Bereinigungsausschuss (je zwei Vertreter der EG und BG) mit einem externen Vorsitzenden ein.

² Der Bereinigungsausschuss entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Beschluss des Bereinigungsausschusses ist für die EG und BG endgültig und verbindlich.

VI Rechtsmittelverfahren

§ 24 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen, welche der WVK gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Gemeinderat der EGK Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie nach dem Gemeindegesetz.

³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 25 Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide des WVK oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

VII Strafbestimmungen

§ 26 Strafen

¹ Der WVK ist befugt, im Rahmen der Strafkompetenz, welche der EGK zusteht, Strafnormen über Widerhandlungen gegen das Wärmereglement und die von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse aufzunehmen.

² Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

VIII Übergeordnetes Recht

§ 27 Übergeordnetes Recht

¹ Der WVK beachtet das übergeordnete Recht.

² Dem WVK obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bunds und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

IX Schlussbestimmungen

§ 28 Schlussbestimmungen

Soweit die EGK und BGK im Tätigkeitsgebiet des WVK Rechte und Pflichten im Bereich Wärmeenergie besitzen oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf den WVK über.

§ 29 Dotationskapital

Die EGK und BGK leisten zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Unternehmung WVK ein Dotationskapital von CHF 400'000.00. Die EGK sowie die BGK leisten an dieses Dotationskapital je 1/2. Das Dotationskapital kann geldmässig oder mit Sacheinlagen erfolgen.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Während der Bauphase bzw. für die Realisierung des WVK nimmt die bestehende Spezialkommission die Rechte und Pflichten anstelle des Verwaltungsrates wahr. Der neue Verwaltungsrat wird auf den Zeitpunkt der technischen Abnahme eingesetzt.

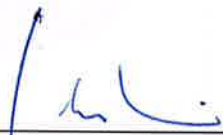
§ 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die beiden Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement per 1. November 2021 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. Oktober 2021 genehmigt.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 28. Oktober 2021 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kappel



Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident




Anja Jeker
Gemeindeschreiberin

Im Namen der Bürgergemeinde Kappel



Roman Hellbach
Bürgerammann



Sabine Brack
Bürgerschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 5. Januar 2022 genehmigt.

Anhang 1

Organigramm der öffentlich-rechtlichen Unternehmung WVK

